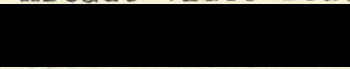


Entscheidung Nr. 1596 (V) vom 20.06.1983
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.06.1983

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bergkamen
Postfach 15 60
4619 Bergkamen
Az.: 51-23-00

Verfahrensbeteiligte:

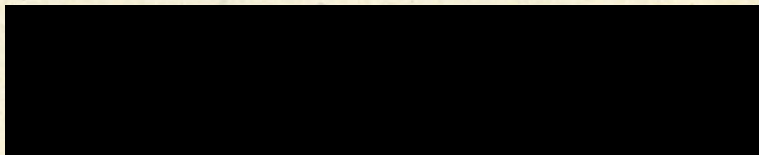
Arcade Video Deutschland GmbH


Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 20.5.1983 am 20.06.1983
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Torso"
Video-Farbfilm
Arcade Video, München
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Torso", Spieldauer ca. 90 Minuten, wurde 1982 von der Fa. Arcade Video, München, herausgebracht. Seitdem wird er im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab 1,-- DM pro Tag angeboten.
2. Der Film "Torso" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
In einer italienischen Universitätsstadt tötet ein Mörder zwei Studentinnen. Die Studentin Dani glaubt zu wissen, daß der bei den Opfern gefundene Schal des Mörders ihrem Freund Stefano gehörte und verdächtigt ihn. Derweil tötet der Mörder seinen Erpresser, der ihm den Schal verkauft hatte.

Dani und drei Freundinnen, unter ihnen Jane, fahren in ein Landhaus. Dort bringt der Mörder, der ihnen gefolgt ist, sowohl den ihn beobachtenden Dorfidioten als auch Stefano und Dani mit zwei ihrer Freundinnen um. Daß Jane sich im

Haus befindet, weiß er nicht. Er zerstückelt die Leiche der Frauen und bringt sie weg. Nachdem er durch Zufall von Jane's Anwesenheit erfahren hat, greift er Jane an, die in ihm einen Professor von der Universität erkennt. Jane wird zuletzt durch das Eingreifen des örtlichen Arztes gerettet, der sich über das Verschwinden der Studentinnen wunderte und zum Landhaus kam, wo er den Mörder tötet.

3. Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Videofilms. Er ist der Meinung, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren. Er verletze die Menschenwürde. Die Frauen würden (bis auf die Hauptdarstellerin) ausschließlich als sexueller Konsumartikel dargestellt, die ihre körperlichen Reize bewußt einsetzten. Die Tötung durch den Wahnsinnigen erscheine als logische Konsequenz dieser Zurschaustellung. In dieser einseitigen und aufreißerischen Darstellung der Frau sei der Film in hohem Maße frauendiskriminierend. In dem Film stehe allein die Tötung der jungen Menschen im Vordergrund, die dann auch in spektakulärer Art und Weise geschehe (Augen ausstechen, Hals durchschneiden, Glieder absägen). Der psychologische Erklärungsversuch gegen Ende des Films sei austauschbar. Die gezeigten Brutalitäten stünden dazu in keinem notwendigen Sinnzusammenhang. Der Film wirke von daher auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Video-Kassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Torso" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Bergkamen war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefähr-

derung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, realistisch dargestellt oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Der Videofilm "Torso" fällt als mit Gewaltszenen vollgepfropfter Krimi unter diese Kategorien. So schleicht sich der Mörder zu Anfang des Films an ein studentisches Liebespaar im Atuo heran. Der junge Mann steigt aus und verschwindet in der Dunkelheit. Die junge Frau folgt ihm und wird von hinten gepackt. Dann wird sie mit einem Schal erdrosselt. Als sie wahrscheinlich schon tot ist, entblößt der Täter den Busen und sticht mit einem Messer zu. Am nächsten Tag wird die Leiche des jungen Mannes gefunden. Dabei sind jeweils die Körper der Toten - nicht nur kurzfristig - zu sehen.

Die nächste Gewaltszene folgt, als sich Stefano bei einer Hure "vergnügt". Als sie ihre Meinung über ihn äußert, schlägt er sie und würgt sie, bis sie sich befreien kann.

Nun folgt der nächste Mord an einer Studentin. Diese befindet sich des Nachts allein in einem Sumpfgebiet. Eine schattenhafte Gestalt folgt ihr. Sie schreit vor Angst und fällt hin. Kriechend versucht sie zu fliehen. Angst zeigt sich deutlich auf ihrem Gesicht. Der Mörder nimmt wieder seinen Schal und erdrosselt das Mädchen. Dann drückt er ihren Kopf ins Wasser, so als ob es nicht schon genug wäre. Schließlich berührt er die nackte Leiche "zärtlich". Nachdem sich all dies vollzogen hat, nimmt er ein Messer und stößt es in die Augen des toten Mädchens. Blut läuft an ihr entlang. Die Kamera läßt keine dieser Scheußlichkeiten aus. Allein das blutige Geschehen wird in aller Ausführlichkeit dargestellt.

Kurze Zeit später wird der Erpresser getötet. Das Auto, von dem Mörder gesteuert, verfolgt ihn. Der Erpresser läuft weg, steht dann jedoch an einer Wand. Er wird angefahren. Da er noch nicht tot ist, jagt ihn das Auto weiter. Schließlich bleibt er leblos liegen.

Einige Zeit später, bereits an dem Ferienort der Mädchen, tötet der Mörder mit einem in der Dunkelheit blitzenden Messer den Dorftrottel. Das Messer kommt auf diesen zu, dann fällt er tot zu Boden. Die Leiche wird schließlich in einen Brunnen geworfen.

Diesen Gewalttaten zu folgen, reicht noch nicht aus. Jane findet nunmehr die blutigen Leichen der anderen Mädchen. Sie wird von der blutüberströmten Dani berührt, die im Moment darauf tot zusammenbricht. Dann sieht Jane, die sich versteckt, wie der Mörder die Leichen zur Seite zieht. Eine der Leichen wird zersägt. Der Zuschauer kann gut verfolgen, wie die Säge angesetzt wird und das Geräusch des Sägens hören. Die einzelnen Stücke werden dann in einen Sack getan. Schließlich verläßt der Mörder mit dem Sack das Haus. Dieses Geschehen wiederholt sich, da es sonst für den Mörder wohl "zuviel" geworden wäre. Höhepunkt des Films ist die endgültige Abrechnung mit dem Mörder. Seine aufgesetzte psychologische Erklärung für sein Verhalten ist schwer verständlich. Dann greift er Jane an. In diesem Moment kommt der Arzt hinzu, die beiden Männer schlagen und prügeln sich. Teilweise nimmt einer die Axt zur Hand. Tritte und Hiebe werden ausgeteilt. Auch ein Fleischerhacken kommt zum Einsatz. Der Mörder versucht, mit einem Messer zuzustechen, das ihm jedoch entwunden wird. Die beiden Männer würgen sich auch. Nach einiger Zeit kämpfen sie am Abgrund. Dem Arzt gelingt es, den Mörder hinabzustoßen, der gellend schreiend in die Tiefe fällt.

Der Film besteht somit aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Anhand dieser brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in diesem Film in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Tötungen und Verletzungen füllen die "Handlung" des Videofilms aus. Gleichzeitig ist erkennbar, daß die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen erfolgen. Immer wieder verharret die Kamera auf blutenden, sterbenden Körpern. Insbesondere die beiden Morde an den Studentinnen in der Universitätsstadt werden ausführlichst gezeigt. Der Zuschauer kann sich an ihrer Angst weiden. Hätte man die Gewaltszenen nur angedeutet, wäre die Spannung des Films keineswegs gemindert worden.

Weiterhin wird die Gewalt auch sehr realistisch dargestellt. Daß die Geschehnisse in Italien in der heutigen Zeit abspielen, schafft eine große Realitätsnähe.

Der Film verschiebt jeglichen Wertmaßstab des Jugendlichen für Brutalität und Grausamkeit gegenüber den Mitmenschen. Während nämlich Elternhaus und Schule sich darum bemühen, Kinder und Jugendliche dazu zu erziehen, die Würde des Mitmenschen zu achten, wird hier ein vollkommen unmenschliches Menschenbild präsentiert.

6. Der Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, gewalttätige Handlungen aneinanderreihet und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt abzielt, ist offenbar jugendgefährdend und geeignet, Kindern und Jugendlichen jede Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Mitmenschen zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

